

Siebtes Urheberrechtsänderungsgesetz: der neu geplante Abschnitt 7, „Schutz des Presseverlegers“

Erster Entwurf	Zweiter Entwurf	Dritter Entwurf	Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses
<p>§ 87f, Presseverleger</p> <p>(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.</p> <p>(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind</p>	<p>§ 87f, Presseverleger</p> <p>(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.</p> <p>(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind</p>	<p>§ 87f, Presseverleger</p> <p>(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.</p> <p>(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind</p>	<p>§ 87f, Presseverleger</p> <p>(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte.</p> <p>Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.</p> <p>(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind</p>

Siebtes Urheberrechtsänderungsgesetz: der neu geplante Abschnitt 7, „Schutz des Presseverlegers“

Erster Entwurf	Zweiter Entwurf	Dritter Entwurf	Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses
insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.	insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.	insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.	insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.
<p>§ 87g, Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts</p> <p>(1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Absatz 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.</p> <p>(3) Das Recht des Pressverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.</p>	<p>§ 87g, Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts</p> <p>(1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Absatz 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.</p> <p>(3) Das Recht des Pressverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.</p>	<p>§ 87g, Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts</p> <p>(1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Absatz 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.</p> <p>(3) Das Recht des Pressverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.</p>	<p>§ 87g, Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts</p> <p>(1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Absatz 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.</p> <p>(3) Das Recht des Pressverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.</p>

Siebtes Urheberrechtsänderungsgesetz: der neu geplante Abschnitt 7, „Schutz des Presseverlegers“

Erster Entwurf	Zweiter Entwurf	Dritter Entwurf	Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses
<p>(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen für nicht gewerbliche Zwecke.</p> <p>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.</p>	<p>(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen, soweit sie nicht durch die Anbieter von Suchmaschinen erfolgt.</p> <p>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.</p>	<p>(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten.</p> <p>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.</p>	<p>(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten.</p> <p>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.</p>
<p>§ 87h, Beteiligungsanspruch des Urhebers</p> <p>Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.</p>	<p>§ 87h, Beteiligungsanspruch des Urhebers</p> <p>Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.</p>	<p>§ 87h, Beteiligungsanspruch des Urhebers</p> <p>Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.</p>	<p>§ 87h, Beteiligungsanspruch des Urhebers</p> <p>Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.</p>